

Narrenzunft Oberhofen 2011 e.V.

Häs – und Maskenordnung

Jeder Masken- und Hästräger muss Mitglied der Narrenzunft Oberhofen 2011 e.V. sein.

Jugendliche dürfen ab dem 12. Lebensjahr, mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, eine Maske tragen.

Maske und Häs müssen, den in der Häsbeschreibung festgelegten Richtlinien entsprechen. Das Häs ist immer in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu tragen.

Die Maske ist während eines gesamten Umzuges zu tragen. Sie darf nur zum Lüften leicht angehoben werden.

Bei Veranstaltungen jeglicher Art ab 17 Uhr besteht keine Stockpflicht mehr. Der Stock kann jedoch auf freiwilliger Basis mitgenommen werden.

Dem Dorfmauser ist es gestattet bei Veranstaltungen in Hallen oder Gaststätten am Abend, statt seines Ledergürtels einen Kälberstrick als Gürtel zu tragen.

Anfertigung von Häs und Maske

Die Maske darf nur, von dem von der Zunft beauftragten Maskenschnitzer angefertigt werden. Das Häs kann bei der von der Zunft beauftragten Schneiderin angefertigt werden. Bei näherischem Geschick können Häser auch selbst genäht werden. Dabei ist jedoch der Stoff über die Zunft zu beziehen.

Allgemein sind Materialien wie Stoffe, Wolle (auch Strohschuhe) etc. über die Zunft zu beziehen. Häser werden erst bei Eingang des Betrages bestellt.

Alle Mitglieder müssen ihr Häs vor der Fasnet von einem Vorstandschaftsmitglied abnehmen lassen.

Weiterverkauf

Bei einem Verkauf des Häses durch den Eigentümer, hat die Narrenzunft Oberhofen 2011 e.V. das Vorkaufsrecht.

Privatverkäufe innerhalb der Zunft sind zulässig. Sie müssen jedoch dem Häswart, vor dem Verkauf, gemeldet werden.

Tragen des Häses

Ein Häs dürfen nur Mitglieder der Narrenzunft Oberhofen 2011 e.V. tragen. Außerdem darf nur derjenige das Häs tragen, der einen gültigen Sprungbendel und eine Häsnummer (die ihm von der Zunft zugeteilt wurde) besitzt.

Eine Häsausleiher ist möglich – siehe gesonderte Gastspringerordnung.

Maske und Häs dürfen nur bei einer von der Zunft offiziell besuchten Veranstaltung getragen werden. Zum Besuch einer anderen fastnachtlichen Veranstaltung im Häs, ist die Genehmigung eines Vorstandschaftsmitglieds einzuholen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gruppe aus mindestens 3 Personen besteht.

Der Aufenthalt in Gaststätten im Häs nach einem Umzug ist erlaubt.



Verrichtet das Mitglied einen Arbeitsdienst auf einer zunfteigenen Veranstaltung, ist das Tragen eines „halbes Häses“ erlaubt, sofern der Zunftpullover oder Zunftshirt getragen wird.

Definition halbes Häs:

Weible: Strohschuhe, Stulpen, schwarze Hexenhose, Rock, Schürze und Schultertuch muss getragen werden

Mauser: Schuhe, Hose und Halstuch muss getragen werden.

Die Maus hingegen darf überall, nach Beendigung des offiziellen Teils einer Veranstaltung (z.B. nach einem Umzug) das Mausoberteil sowie den Gürtel ablegen, sofern ein Zunftshirt oder schwarzes T-Shirt darunter getragen wird.

Verhalten im Häs

Jeder Hästräger hat sich so zu verhalten, dass er dem Wohl und dem Ansehen der Zunft in der Öffentlichkeit nicht schadet.

Hästräger, die zum Sprung fahren müssen den Umzug auch Mitspringen. Stark betrunkene Hästräger werden von der Teilnahme am Umzug ausgeschlossen.

Verstoß

Bei nicht einhalten diese Ordnung entscheidet die Vorstandschaft über den Verstoß und die Höhe der Strafe.

Die Strafen werden in einem Strafmaßnahmenkatalog festgehalten.